



# Bekanntmachung der Gemeinde Raisting

Nr. 08/2024

14.06.2024

Herausgeber: **Gemeinde Raisting**

Inhalt: **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Raisting**

Die Gemeinde Raisting erlässt auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Raisting**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Mittagsbetreuung Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebühr i. S. von § 4 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Ist ein Kind infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen während des Monats abwesend oder wird die Mittagsbetreuung nicht den vollen Monat betrieben, werden keine Gebühren zurückerstattet.

- (4)** Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr abhängig vom tatsächlichen Mittagsbetreuungsbesuch bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

#### **§ 4 Höhe der Gebühr**

Für jeden Betreuungstag wird je Kind eine Besuchsgebühr in Höhe von 7,30 € erhoben. Kosten für die Verpflegung sind in dieser Gebühr nicht enthalten und werden mit dem jeweiligen Dienstleister separat abgerechnet.

#### **§ 5 Erlass**

Der Erlass kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr sachlich bzw. unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Einkommensteuerbescheid).

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.09.2023 außer Kraft.

Gemeinde Raisting

Martin Höck

Erster Bürgermeister